



Eckpunkte einer Schulstruktur für Niedersachsen

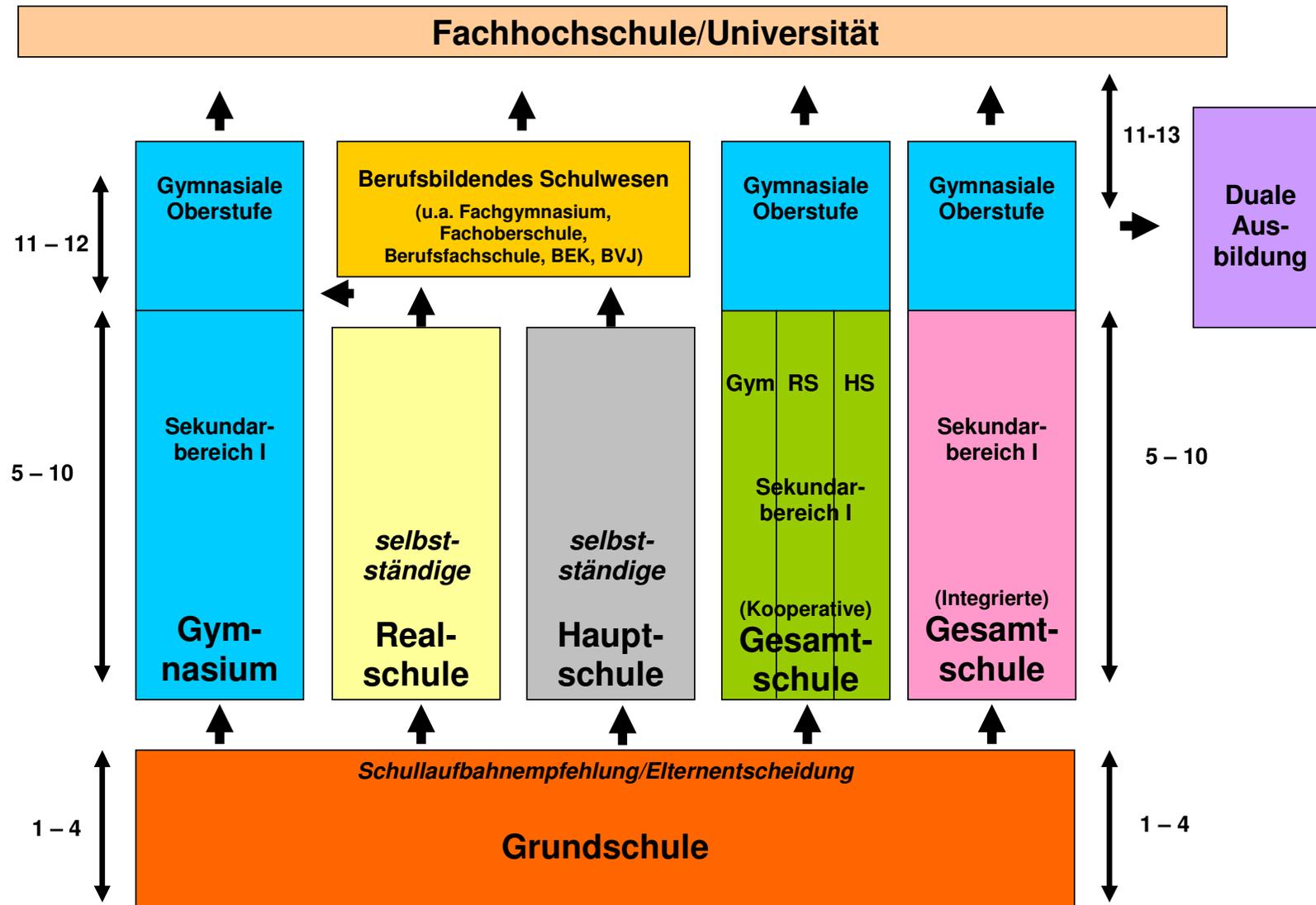
Großer Gestaltungsspielraum für die Schulträger

**Erhalt eines differenzierten Schulsystems
im Sekundarbereich I**

Aktuelle Schulstruktur für Niedersachsen (ohne FöS)



Niedersächsisches Kultusministerium



Entwicklung der Schülerzahlen nach Schulformen



Ausgangssituation:

- **Demografische Entwicklung** (Schülerrückgang)
- Erheblicher **Rückgang der Schülerzahlen** in der Hauptschule

(öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ohne KGS und IGS)

Jahr	Hauptschule		Realschule		Gymnasium		Sek. I gesamt
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
1995	83.228	18,5	104.754	23,2	87.409	19,4	450.691
2000	86.690	17,4	112.536	22,6	94.131	18,9	498.637
2004*	116.965	22,2	180.497	34,3	169.373	32,2	525.782
2005	110.037	21,1	176.829	33,9	175.033	33,5	521.894
2008	86.154	16,9	176.164	34,5	184.619	36,2	510.003
2010**	73.865	14,7	187.637	37,3	214.215	42,6	503.388
2020**	45.465	11,8	144.344	37,5	174.093	45,2	385.283

* Auflösung der Orientierungsstufe ** Bei den Schülerprognosedaten der Jahre 2010 und 2020 wurden die Zweige der KGS bei den entsprechenden Schulformen gezählt.



Anzahl der öffentlichen Schulen zu den Stichtagen 14.09.2006, 13.09.2007, 04.09.2008 und 20.08.2009

Schulform	2009	2008	2007	2006
GHS	61	67	69	73
GHRHS	18	17	15	15
HS	157	169	176	180
HRS	214	207	204	198
RS	206	215	220	226
Gesamtschulen	74	60	60	61

Zügigkeit der öffentlichen Schulen im Schuljahr 2010/2011



Niedersächsisches
Kultusministerium

Zügigkeit der öffentlichen Schulen im Schuljahr 2010/11

Schulform und Schuljahrgang	Zahl der Schulen nach Anzahl der Klassen im ersten Schuljahrgang der Schulgliederung															
	insgesamt		0- unter 1		1- unter 2		2- unter 3		3- unter 4		4- unter 5		5- unter 6		6 und mehr	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
selbst. Hauptschule, 5. SJG ¹⁾	177	100,0	8	4,5	91	51,4	72	40,7	6	3,4	0	0,0	0	0,0	0	0,0
selbst. Realschule, 5. SJG	175	100,0	0	0,0	4	2,3	57	32,6	81	46,3	30	17,1	3	1,7	0	0,0
HRS, 5. SJG ²⁾	231	100,0	0	0,0	5	2,2	44	19,0	97	42,0	62	26,8	16	6,9	7	3,0
davon GHS	17	100,0	0	0,0	3	17,6	7	41,2	6	35,3	1	5,9	0	0,0	0	0,0
Insgesamt	583	100,0	8	1,4	103	17,7	180	30,9	190	32,6	93	16,0	19	3,3	7	1,2

1) auch GHS

2) auch GHS



- **Einsetzung einer AG Schulstruktur** durch Ministerpräsident McAllister unter Federführung des Niedersächsischen Kultusministeriums
- **Bildungsgespräche** mit Vertretern der Landtagsfraktionen, Kommunalen Spitzenverbände, Lehrerverbände, Gewerkschaften und der Wirtschaft im Oktober/November 2010

Gesetzentwurf

§ 10a NSchG (Oberschule)



(1) In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. An der Oberschule können dieselben Abschlüsse im Sekundarbereich I wie an den in den §§ 9 bis 11 genannten Schulformen erworben werden.

(2) Die Oberschule ist nach Schuljahrgängen gegliedert oder in ihr sind die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige verbunden. § 9 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 und § 10 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. In der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule wird der Unterricht in schulzweigspezifischen und schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, wird der Unterricht in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.



(3) Die Oberschule kann um einen gymnasialen Schulzweig erweitert werden. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Schulzweigs soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht in überwiegend schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. Im 10. Schuljahrgang des gymnasialen Schulzweigs wird die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe geführt.

(4) Soweit die Oberschule um einen gymnasialen Schulzweig erweitert ist, kann ergänzend die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe geführt werden. Abweichend von Absatz 1 werden dann Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. § 11 Abs. 3 Satz 4 und Absätze 4 bis 9 gelten entsprechend.



Errichtungsbedingungen

Die **Oberschule** soll auf Antrag des Schulträgers zum Schuljahresbeginn 2011/2012 errichtet werden können.

Sie wird in **zwei Formen** ermöglicht:

1. **Oberschule ohne Gymnasialangebot**, mindestens zweizügig
(mind. 48 Schüler je Schuljahrgang, in Ausnahmefällen 44)
2. **Oberschule mit Gymnasialangebot**, mindestens dreizügig
(mind. 75 Schüler, darunter mind. 27 Gymnasialschüler)
Gymnasiale Oberstufe: mindestens 3 Züge (mind. 54 Schüler)

Die prognostizierten Schülerzahlen müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren nachgewiesen werden.



Errichtungsbedingungen

- Einrichtung des gymnasialen Angebots im SEK I und ggf. SEK II ist nur mit Zustimmung des für das Gymnasium zuständigen Schulträgers möglich.
- Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist – bei entsprechenden Schülerzahlen – auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- Oberschulen können neu errichtet oder durch „Umwandlung“ bestehender HS, RS, HRS sowie KGS entstehen. Die Umwandlung umfasst alle Schuljahrgänge. Die Vorgaben für die Oberschule gelten aufsteigend ab dem 5. Schuljahrgang.



Errichtungsbedingungen

Außenstellen:

- Einrichtung als befristete Übergangslösung möglich
- Doppeljahrgänge am Standort sind anzustreben
- Teilnahme der Schüler an Ganztagsangeboten ist sicherzustellen

Schulbezirke:

- Schulträger können für Oberschulen einen Schulbezirk festlegen
- Schülern mit Wohnsitz im Schulbezirk einer Oberschule soll der Besuch einer Gesamtschule weiterhin ermöglicht werden
- Schülern mit Wohnsitz im Schulbezirk einer Oberschule mit gymnasialem Zweig soll der Besuch eines Gymnasiums weiterhin ermöglicht werden



Künftige Schulstruktur

- Die **Oberschule** kann künftig **anstelle organisatorisch zusammengefasster Haupt- und Realschulen, selbstständiger Hauptschulen und Realschulen sowie Kooperativer Gesamtschulen** geführt werden.
- **Bestehende Kooperative Gesamtschulen** dürfen weitergeführt oder können auf Antrag des Schulträgers **in Oberschulen umgewandelt werden**.
- Schulträger können weiterhin **selbstständige Hauptschulen** und **selbstständige Realschulen** sowie **zusammengefasste Haupt- und Realschulen** führen.
- Schulträger können die Oberschule an einem Schulstandort auch als **alleinige** (ersetzende) **Schulform** führen, soweit gewährleistet ist, dass Schülerinnen und Schüler ein **Gymnasium** unter zumutbaren Bedingungen erreichen können.



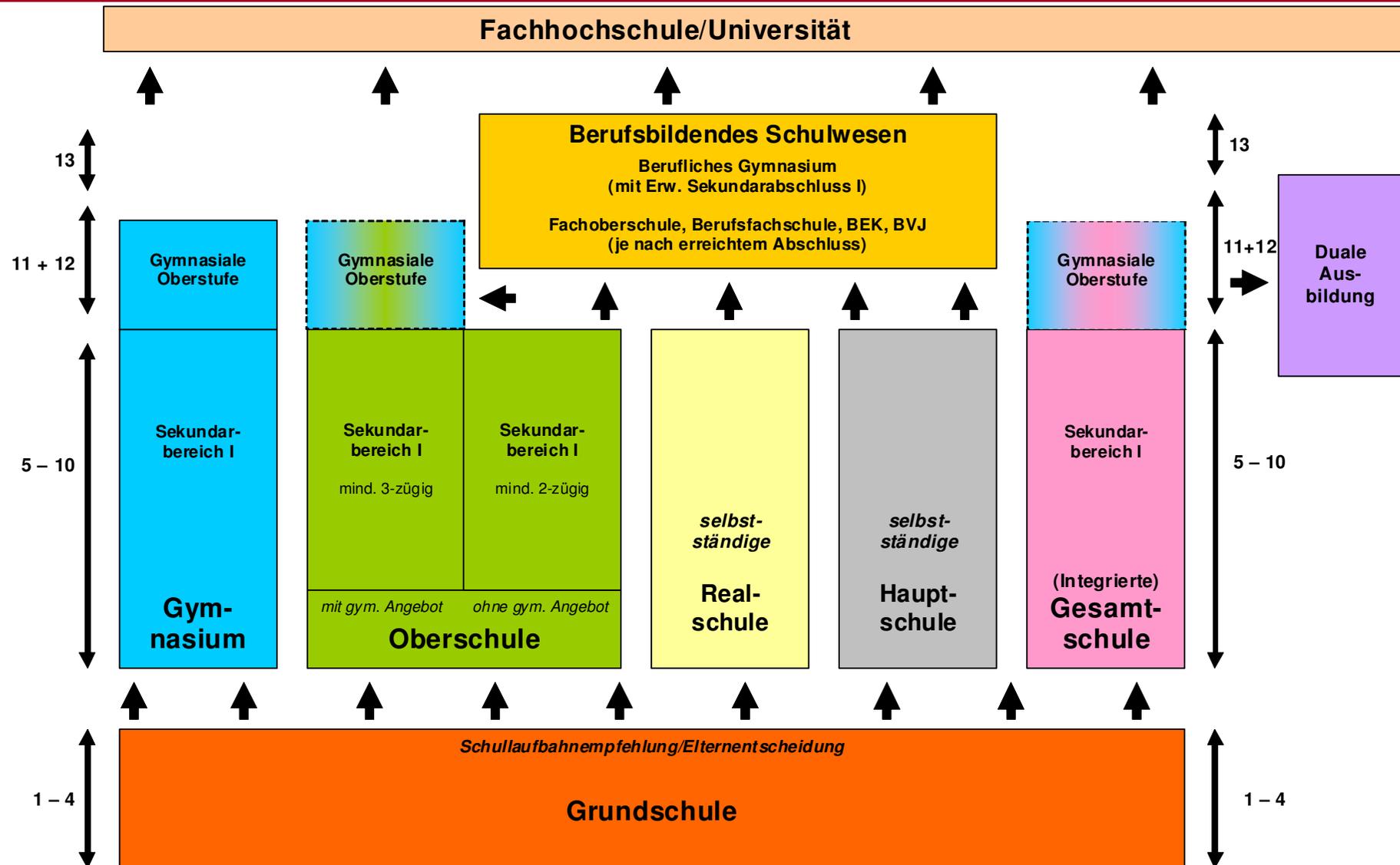
Künftige Schulstruktur

- **Grundschulen** können **mit Oberschulen** ohne gymnasiales Angebot in einer Schule zusammengefasst werden.
- Die Errichtung einer Oberschule mit gymnasialem Angebot ist **nur nach Verselbstständigung** oder **Aufhebung des Grundschulzweigs** bzw. bei Angliederung an eine andere Grundschule möglich.
- Gesamtschulen werden als **Integrierte Gesamtschulen** fünfzünftig geführt. Schulträger können diese **ausnahmsweise** auch **vierzünftig** führen.

Langfristige Schulstruktur für Niedersachsen (ohne FÖS)



Niedersächsisches Kultusministerium





Rahmenvorgaben zur Ausgestaltung

Die Oberschule

- kann als Halbtagschule, teilgebundene oder offene Ganztagschule geführt werden. Das Ganztagsangebot (ab dem 5. Schuljahrgang aufsteigend) muss vom Schulträger beantragt werden.
- erhält eine halbe Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft.

In der Oberschule

- wird die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte auf 25,5 (Gymnasialzweig 23,5) Wochenstunden festgesetzt,
- beträgt die Schülerhöchstzahl 28.



Ausgestaltung des Unterrichts je nach Organisationsform und Schuljahrgang

- überwiegend schulzweigbezogen (mehr als 50 % des Unterrichts),
- jahrgangsbezogen (gemeinsamer Unterricht) oder
- kursdifferenziert (zwei oder drei Niveaustufen in den Kernfächern und ggf. ein naturwissenschaftliches Fach (PH, CH))



Differenzierung in der Oberschule **ohne gymnasiales Angebot**

- 5./6. Schuljahrgang: jahrgangsbezogener Unterricht; Kursdifferenzierung in den Kernfächern MA, EN auf Antrag möglich
- 2. Fremdsprache als Wahlpflichtunterricht ab dem 6. Schuljahrgang
- 7./8. Schuljahrgang: Kursdifferenzierung in den Kernfächern DE, MA, EN (DE im 7. Schuljahrgang jahrgangsbezogen möglich)
- 9. /10. Schuljahrgang: kursdifferenzierter Unterricht in DE, MA, EN und einem der Fächer Physik, Chemie oder überwiegend schulzweigbezogener Unterricht
- Ausnahmeregelung für zweizügige Oberschulen
- überwiegend schulzweigbezogener Unterricht ab 5. Schuljahrgang



Differenzierung in der Oberschule mit gymnasialem Angebot

- 5. Schuljahrgang: jahrgangsbezogener Unterricht; Kursdifferenzierung in den Kernfächern MA, EN auf Antrag möglich
- ab 6. Schuljahrgang: Kursdifferenzierung in den Kernfächern DE, MA, EN
- Unterricht in der 2. Fremdsprache ab 6. Schuljahrgang verpflichtend für den Besuch des gymnasialen Zweigs
- 7.-10. Schuljahrgang: im gymnasialen Zweig überwiegend schulzweigbezogener Unterricht
- überwiegend schulzweigbezogener Unterricht ab 5. Schuljahrgang



Schwerpunktbildungen im 9. und 10. Schuljahrgang der Oberschule nach Schulformbezug

- berufspraktische Elemente und enge Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen
- Profile „Technik“, „Wirtschaft“ und „Gesundheit und Soziales“ und „Zweite Fremdsprache“
- 10. Schuljahrgang im Gymnasialzweig als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe



Übergang und Durchlässigkeit

- Übergang von der Grundschule wie bei anderen weiterführenden Schulen (Schullaufbahneempfehlung, Zeugnis, Elternberatung, Elternentscheidung – freier Elternwille)
- Wechsel zwischen Schulzweigen oder fachleistungsdifferenzierten Kursen (horizontale Durchlässigkeit)
- Übertritt am Ende der Oberschule in berufsbildende Schule oder gymnasiale Oberstufe (vertikale Durchlässigkeit)



Abschlüsse (nach Schulformbezug / AVO)

- Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss
- Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
- Erweiterter Sekundarabschluss I
- Oberschule mit gymnasialer Oberstufe → allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder der schulische Teil der Fachhochschulreife



- Direktor/Direktorin oder Rektorin/Rektor einer Oberschule
- Direktorstellvertreterin/Direktorstellvertreter oder Konrektorin/Konrektor einer Oberschule
- Schulfachliche Koordinatorin/schulfachlicher Koordinator als Didaktische Leiterin/Didaktischer Leiter einer Oberschule

Oberschule mit 540 und mehr Schülerinnen und Schülern:

- schulfachliche Koordinatorin/schulfachlicher Koordinator als Leiterin/Leiter des Sekundarbereichs I

Oberschule mit gymnasialer Oberstufe:

- schulfachliche Koordinatorin/schulfachlicher Koordinator als Leiterin/Leiter der gymnasialen Oberstufe

-
- Fachkonferenzleiterinnen/Fachkonferenzleiter einer Oberschule für die Fachbereiche Sprachen, Mathematik/Naturwissenschaften und Arbeit/Wirtschaft

Zusammenfassung

Eckpunkte der Oberschule



Im Rahmen der Vorgaben:

- Oberschule mit oder ohne gymnasiales Angebot
- Oberschule als Halbtagschule, teilgebundene oder offene Ganztagschule
- Organisation des Unterrichts nach Entscheidung der Schule
 - jahrgangsbezogen
 - kursdifferenziert
 - überwiegend schulzweigspezifisch

-
- Sozialpädagogische Fachkraft
 - Unterrichtsverpflichtung von 25,5 / 23,5 Wochenstunden
 - Schülerhöchstzahl 28
 - zusätzliche Funktionsstellen: Didaktische Leitung, Leitung des Sekundarbereichs I und des Sekundarbereichs II
 - Besoldungsstruktur für Funktionsstellen unabhängig vom Lehramt

Termine

(Stand: 24. Januar 2011)



November/Dezember Dezember 2010	Bildungsgespräche Einbringung des Gesetzentwurfs in den Kultusausschuss
14. Januar 2011	Beratung im Kultusausschuss
17. Januar 2011	Hinweise zur Errichtung von Oberschulen an die kommunalen Schulträger
27./28. Januar 2011	Anhörung im Kultusausschuss
25. Februar/4. März 2011	Beratung im Kultusausschuss
März 2011	voraussichtlich Verabschiedung im Landtag
März 2011	Anhörungsverfahren der untergesetzlichen Regelungen
bis zum 31. Mai 2011	Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Oberschulen
1. August 2011	Inkrafttreten der Regelungen (aufsteigend ab 5. Sj.)

Hinweis: In den Folgejahren sollten Schulträger Anträge auf Genehmigung der Errichtung einer Oberschule bis zum 31.10. eines Jahres für das folgende Schuljahr stellen.